VERORDNUNG (EWG) Nr. 2829/71 DES RATES

vom 24. Dezember 1971

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 748/68 über die allgemeinen Regeln für die Übertragung eines Teils der Zuckererzeugung auf das folgende Zuckerwirtschaftsjahr

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1060/71 (2), insbesondere auf Artikel 32 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 748/68 des Rates vom 18. Juni 1968 über die allgemeinen Regeln für die Übertragung eines Teils der Zuckererzeugung auf das folgende Zuckerwirtschaftsjahr (3) verpflichtet die Zuckerhersteller, für die verarbeiteten Zuckerrüben, die der übertragenen Zuckermenge entsprechen, mindestens den Mindestpreis für Zukkerrüben zu zahlen, der für das Zuckerwirtschaftsjahr, in dem die Zuckerrüben zu Zucker verarbeitet werden, gilt.

Diese Bestimmung stützt sich insbesondere auf die Möglichkeit einer Abgabeerhebung auf die Bestände gemäß Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG, falls während des Übergangs von einem Zuckerwirtschaftsjahr zum anderen eine Änderung in der Höhe der Preise eintritt ; geringfügige Preisänderungen veranlassen jedoch noch nicht die vorgenannte Abgabenerhebung ; es ist daher in einem solchen Fall angezeigt, die Bezahlung des Zuckerrübenmindestpreises vorzusehen, der für das Zuckerwirtschaftsjahr gilt, in dem der Übertragungszeitraum gemäß Artikel 32 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG endet.

Bei dieser Gelegenheit ist es angezeigt, in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 748/68 den Hinweis auf Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG der Neufassung dieses Artikels 27 anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 748/68 werden die Worte :

„des Hundertsatzes im Sinne von Artikel 27 Absatz 4 der gleichen Verordnung"

ersetzt durch die Worte :

„der Hundertsätze gemäß Artikel 27 Absätze 4 und 5 der gleichen Verordnung."

Artikel 2

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 748/68 erhält folgende Fassung :

„(1) Vorbehaltlich Artikel 2 sind die Zuckerhersteller verpflichtet, für die verarbeiteten Zukkerrüben, die der übertragenen Zuckermenge entsprechen, mindestens den in Artikel 4 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Preis zu zahlen, der

— für das Zuckerwirtschaftsjahr gilt, in dem die Zuckerrüben zu Zucker verarbeitet werden, falls die übertragene Menge einer Abgabe gemäß Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG unterliegt,

— für das Zuckerwirtschaftsjahr gilt, in dem der Zeitraum der im Falle der Übertragung vorgeschriebenen Lagerung endet, falls die übertragene Menge keiner Abgabe gemäß Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG unterliegt.

(2) Der in Absatz 1 genannte Preis wird um die Zu- und Abschläge entsprechend den Qualitätsunterschieden gegenüber der Standardqualität berichtigt."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Dezember 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. PEDINI

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 115 vom 27. 5. 1971, S. 16.
(3) ABl. Nr. L 137 vom 21. 6.1968, S. 1.